

rathener Kammeraden dieses Verbandes begründeten Stiftung die Rechte milder Stiftungen verliehen worden.

Dies wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreig, am 23. September 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.
Zaber.

G. Vertzer.

IS. Regierungs-Bekanntmachung vom 4. November 1884,
die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalender-
jahr 1885 betreffend.

Nach einem Beschlusse des Bundesrathes vom 24. Juni 1884 hat in allen deutschen Bundesstaaten die Aufnahme einer Statistik der öffentlichen Armenpflege für das Kalenderjahr 1885 stattgefunden.

Zu Ausführung dieses Beschlusses im Fürstenthum Reuß Älterer Linie wird hierdurch bestimmt, was folgt:

I.

Die Aufnahme der Statistik hat unter Beobachtung der vom Bundesrathe beschlossenen, aus der nachstehend abgedruckten „Anleitung“ ersichtlichen Vorschriften in der Weise vor sich zu gehen, daß für jeden Armenverband (Armenpflegebezirk) über jede von demselben im Jahre 1885 unterstützte Person eine „Zählkarte“ (Formular A) und über die Ausgaben zu Zwecken der öffentlichen Armenpflege, über das Erstattungs-wesen in Armensachen und über die Armenstreitsachen eine „Nachweisung“ (Formular B) ausgefüllt wird.

Musterformulare für „Zählkarte“ und „Nachweisung“ finden sich in den mit gleichen Buchstaben bezeichneten Anlagen abgedruckt.

II.

Die Ausfüllung der Zählkarten und Nachweisungen für die Ortsarmenverbände (Armenpflegebezirke) liegt denjenigen Gemeindebehörden, Verwaltungsstellen und beziehentlich Personen ob, die nach §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 betreffend (W. S. 1878 S. 68. 69), zur Verwaltung der öffentlichen Armenpflege innerhalb der durch die angezogene Gesetzesvorschrift näher bestimmten Ortsarmenverbände beziehentlich Armenpflegebezirke berufen sind.

Für den Landarmenverband erfolgt die Ausfüllung der Nachweisung durch den Direktor des Landarmenverbandes (Gesetz vom 25. Januar 1871, die Ausführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend, zu B. h. W. S. 1871 S. 42) nach besonderer Instruktion.

III.

Die Zählkarten und Nachweisungen werden für die Ortsarmenverbände der Städte Wreig und Zulenroda den betreffenden Gemeindevorständen durch die Fürstliche Ausschle-